

## 1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Kundendienstleistungen der WEHRMANN Holzbearbeitungsmaschinen GmbH & Co. KG („WEHRMANN“) – auch zukünftige – im Zusammenhang mit Maschinenaufstellungen, Umzugs-, Einricht-, Umbau-, Reparatur- und Überholungsarbeiten an Maschinen (nachstehend insgesamt auch als „Serviceleistungen“ oder „Reparaturleistungen“ bezeichnet) sowie für die Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen für Kunden („Kunden“). Anders lautenden, entgegenstehenden oder abweichenden Bedingungen des Kunden wird widersprochen. Sie verpflichten WEHRMANN auch dann nicht, wenn WEHRMANN ihnen nach Eingang nicht noch einmal ausdrücklich widersprochen hat. Ein Vertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung von WEHRMANN zustande.

## 2. Mitwirkung und technische Hilfeleistungen des Kunden

2.1 Die Hilfeleistung des Bestellers soll gewährleisten, dass die Montage sofort nach Ankunft des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann.

2.2 Der Kunde stellt auf eigene Kosten und Gefahr Hilfskräfte (in erforderlicher Zahl und für die erforderliche Zeit) und, soweit vereinbart, Werkzeuge, Hebezeuge mit Bedienungspersonal sowie alle Materialien und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung, die für einen reibungslosen Ablauf der Serviceleistung benötigt werden. Des Weiteren stellt der Kunde dem Personal von WEHRMANN einen trockenen verschließbaren Raum zur Verfügung, der geeignet ist zur sicheren Aufbewahrung von Lieferteilen, Werkzeugen sowie Kleidungsstücken und sonstigem Eigentum des Servicepersonals. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass Hilfskräfte des Kunden die Weisungen des Serviceleiters befolgen; WEHRMANN übernimmt jedoch für die Hilfskräfte des Kunden keine Haftung. Ist durch die Hilfskräfte ein Schaden aufgrund von Weisungen des Serviceleiters entstanden, so gelten die Regelungen der Ziffer 8 entsprechend.

2.3 Werden von WEHRMANN gestellte Werkzeuge oder Vorrichtungen am Einsatzort beschädigt oder geraten in Verlust, so ist der Kunde zum Ersatz verpflichtet, soweit der Verlust oder die Beschädigung von WEHRMANN zu vertreten ist.

2.4 Der Kunde verpflichtet sich, für die Sicherheit des Arbeitsplatzes, die Beachtung bestehender Sicherheitsvorschriften sowie für angemessene Arbeitsbedingungen zu sorgen, insbesondere die Maschinen, an denen Reparaturen durchgeführt werden sollen, zu säubern. Der Kunde hat das Personal von WEHRMANN auf spezielle, im Betrieb des Kunden bestehende Sicherheitsvorschriften hinzuweisen.

2.5 Erforderliche innerbetriebliche Arbeitsgenehmigungen, Ausweise etc. beschafft der Kunde auf eigene Kosten.

## 3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1 Die von WEHRMANN in Rechnung gestellte Vergütung berechnet sich, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, nach dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis von WEHRMANN für Reparatur-/Serviceleistungen sowie Reise- und Nebenkosten (**Anlage 1**), dessen aktuell geltende Fassung der Kunde jederzeit bei WEHRMANN anfordern kann. Arbeitsunterbrechungen und eine Verlängerung der Ausführungsfristen über einen ausdrücklich vereinbarten Endtermin hinaus, die auf Umstände zurückzuführen sind, welche nicht von WEHRMANN zu vertreten sind, gehen zulasten des Kunden. Nach Abschluss des Serviceeinsatzes, spätestens jedoch am Ende jeder Arbeitswoche, hat der Kunde dem Servicepersonal auf von diesem vorzulegenden Arbeitsbescheinigungen die aufgewandten Stunden zu bescheinigen.

3.2 WEHRMANN ist berechtigt, dem Kunden Abschlagszahlungen i.H.v. 80 % des Wertes der jeweils erbrachten Serviceleistungen in Rechnung zu stellen.

3.3 Verwendete Teile, Materialien und Sonderleistungen sowie zu vergütende Reise- und Unterbringungskosten für das Servicepersonal von WEHRMANN sind in der Rechnung jeweils gesondert auszuweisen. Wird die Serviceleistung aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf

den Kostenvoranschlag, wobei nur Abweichungen im Leistungsumfang besonders aufzuführen sind.

3.4 Bei Reparaturaufträgen, die eine Verbringung des Reparaturgegenstandes in das Werk von WEHRMANN oder eines ihrer Subunternehmer erforderlich machen, erfolgt der An- und Abtransport des Reparaturgegenstandes auf Kosten des Kunden. Der Kunde trägt die Transportgefahr.

3.5 Die Preise gelten mangels besonderer schriftlicher Vereinbarung ab Werk (Incoterms 2020) ausschließlich Verpackung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

3.6 Kommt der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so hat der Kunde Verzugszinsen i.H.v. 8 % p.a. über dem Basissatz zu bezahlen.

3.7 Die zur Abgabe eines Angebots durchgeführte Fehlerdiagnose sowie weiterer entstandener und zu belegender Aufwand werden dem Kunden auch dann in Rechnung gestellt, wenn die Reparatur-/Serviceleistung aus von WEHRMANN nicht zu vertretenden Gründen nicht durchgeführt werden kann, insbesondere weil (i) der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht aufgetreten ist, (ii) der Kunde den vereinbarten Servicetermin schuldhaft versäumt hat, (iii) der Auftrag während der Durchführung seitens des Kunden gekündigt wurde, (iv) benötigte Ersatzteile nicht in angemessener Frist zu beschaffen sind.

3.8 Mangels besonderer Vereinbarung ist die Zahlung sowohl für Serviceleistungen als auch für Ersatzteillieferungen sofort nach Rechnungseingang ohne Skontoabzug auf das Konto von WEHRMANN zu leisten.

3.9 Der Kunde kann nur aufrechnen und/oder ein Zurückbehaltungsrecht nur dann geltend machen, wenn eine Gegenforderung des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 4. Leistungszeit und Leistungsverzögerungen

4.1 Die Angaben über Reparatur-/Servicefristen sind nicht freibleibend. Die Vereinbarung einer verbindlichen Reparatur-/Servicefrist kann mit dem Kunden erst dann vereinbart werden, wenn der Umfang der Arbeiten genau feststeht, die voraussichtlich erforderlichen Ersatz- oder Austauschteile beim Kunden vorhanden sind oder vom Kunden zeitgerecht beigestellt werden können, Einigkeit erzielt wurde über den Umfang der Mitwirkungshandlungen des Kunden bei der Durchführung der Serviceleistungen und etwaige behördliche Genehmigungen seitens des Kunden eingeholt wurden und vorliegen. Die verbindliche Reparatur-/Servicefrist beginnt mit dem Tag, an dem nach der übereinstimmenden Auffassung des Kunden und WEHRMANN die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, WEHRMANN freien Zugang zum Ort der Reparatur-/Serviceleistung erhalten hat, der Beginn der Reparatur-/Serviceleistung vom Kunden freigegeben und darüber ein Protokoll verfasst wurde, welches darüber hinaus das Datum des Beginns der Reparatur- bzw. Serviceleistung nennt und vom Kunden und WEHRMANN unterzeichnet wurde.

4.2 Bei etwaigen durch den Kunden erteilten Zusatz- und Erweiterungsaufträgen oder bei notwendigen zusätzlichen Reparatur-/Serviceleistungen verlängert sich die Reparatur-/Servicefrist entsprechend.

4.3 Die verbindliche Reparatur-/Servicefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Reparatur-/Servicegegenstand zur Übernahme durch den Kunden, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.

4.4 Setzt der Kunde WEHRMANN – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Er verpflichtet sich, auf Verlangen von WEHRMANN in angemessener Frist zu erklären, ob der Kunde vom Rücktrittsrecht Gebrauch macht. Weitere Ansprüche des Kunden wegen Verzuges bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.

4.5 Ist die Nichteinhaltung der verbindlichen Reparatur-/Servicefrist auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die

außerhalb des Einflussbereiches von WEHRMANN liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Reparatur-/Servicefrist entsprechend.

## 5. Abnahme

5.1. Der Kunde verpflichtet sich zur Abnahme der Serviceleistungen, sobald dem Kunden deren Beendigung angezeigt worden ist oder eine im Einzelfall vertraglich vorgesehene Erprobung des Reparatur-/Servicegegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Reparatur-/Serviceleistung als nicht vertragsgemäß, so ist WEHRMANN zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Liegt nicht ein wesentlicher Mangel vor, so kann der Kunde die Abnahme nicht verweigern.

5.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von WEHRMANN, so gilt die Abnahme nach Ablauf von 2 Wochen seit Anzeige der Beendigung der Reparatur-/Serviceleistung, spätestens mit Inbetriebnahme der Maschine oder sonstiger einzubauender Gerätschaften, als erfolgt.

5.3 Mit der Abnahme der Reparatur-/Serviceleistung entfällt die Haftung von WEHRMANN für erkennbare Mängel, soweit sich der Kunde nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

## 6. Gewährleistung für Reparatur-/Serviceleistungen

6.1 Nach Abnahme der Reparatur-/Serviceleistung haftet WEHRMANN für einen Mangel der Reparatur-/Serviceleistung unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Kunden unbeschadet der Regelungen in Ziffer 6.4 und Ziffer 8 in der Weise, dass WEHRMANN den Mangel zu beseitigen hat. Der Kunde hat einen festgestellten Mangel WEHRMANN unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Haftung von WEHRMANN besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Kunden unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Kunden zuzurechnen ist. Dies gilt insbesondere bezüglich der vom Kunden beigestellten Teile. Zur Beseitigung eines von WEHRMANN zu behebbenden Mangels hat der Kunde WEHRMANN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von WEHRMANN über.

6.2 Bei seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Zustimmung von WEHRMANN vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten entfällt die Haftung von WEHRMANN für die daraus entstehenden Folgen. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebsbereitschaft und zur Abwehr unverhältnismäßiger großer Schäden, worüber WEHRMANN sofort zu verständigen ist, oder wenn WEHRMANN – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihr gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von WEHRMANN Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

6.3 Bei berechtigter Beanstandung trägt WEHRMANN die zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung von WEHRMANN eintritt.

6.4 Lässt WEHRMANN – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine WEHRMANN gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Reparatur trotz der Minderung für den Kunden nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Ziffer 8 dieser Bedingungen.

6.5 Stellt sich im Rahmen eines Gewährleistungsverlangens des Kunden heraus, dass der beanstandete Fehler auf eine andere technische Ursache zurückzuführen ist als sie bei dem ursprünglichen Serviceeinsatz vorlag, so scheiden die Gewährleistungsansprüche aus mit der Folge, dass der entstandene und zu belegenden Aufwand von dem Kunden zu vergüten ist.

6.6 Von jeglicher Gewährleistung ausgeschlossen sind

- Defekte, die durch Beschädigung, falsche Anschlüsse oder Bedienung seitens des Kunden verursacht werden,
- Schäden infolge höherer Gewalt (z. B. Blitzschlag),
- Mängel verursacht durch Verschmutzung oder Verschleiß bei Überbeanspruchung mechanischer und/oder elektronischer Teile sowie
- Schäden verursacht durch außergewöhnliche mechanische, chemische oder atmosphärische Einflüsse.

6.7 Vorbehaltlich der Ziffer 7 beträgt die Gewährleistungsfrist für Reparatur-/Serviceleistungen von WEHRMANN im Werk des Kunden 12 Monate ab Abnahme oder Inbetriebnahme.

## 7. Lieferung von Ersatzteilen und Austauschteilen mit oder ohne Montage

Für die Lieferung von Ersatzteilen und Austauschteilen mit oder ohne Montage gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Maschinen und Ersatzteilen von WEHRMANN, abrufbar unter <https://www.wehrmann-maschinen.de/mediafiles/43.pdf>

mit der Ausnahme, dass die Gewährleistung für Sachmängel bei werksüberholten Ersatzteilen 6 Monate bei Verwendung im Einschichtbetrieb beträgt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Abnahme oder Inbetriebnahme, spätestens jedoch einen (1) Monat nach Anlieferung. Dies gilt nicht im Falle eines arglistig verschwiegenen Mangels oder der Verletzung einer Garantie. Im Übrigen bleiben auch bei der Lieferung gebrauchter Teile die vertraglichen Ansprüche des Kunden unberührt.

## 8. Haftung

8.1 Werden Teile des Reparatur-/Servicegegenstandes durch Verschulden von WEHRMANN beschädigt, so hat WEHRMANN diese nach eigener Wahl auf eigene Kosten zu reparieren oder neu zu liefern. Die Ersatzpflicht beschränkt sich der Höhe nach auf den vertraglichen Reparaturpreis. Im Übrigen gilt Ziffer 8.3.

8.2 Wenn die von WEHRMANN erbrachten Lieferungen oder Leistungen durch WEHRMANNs Verschulden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung, von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten – insbesondere Anleitung zur Bedienung und Wartung des Servicegegenstandes oder der von WEHRMANN gelieferten Ersatzteile – vom Kunden nicht vertragsgemäß verwendet werden können, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die nachfolgenden Regelungen.

8.3 Auf Schadensersatz haftet WEHRMANN – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WEHRMANN nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von WEHRMANN jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

8.4 Die sich aus Ziffer 8.3 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit WEHRMANN einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Das Gleiche gilt für Ansprüche des Käufers nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.5 Bei nicht durchführbarer Reparatur-/Serviceleistung haftet WEHRMANN nicht für Schäden am Reparatur-/Servicegegenstand, die Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und für Schäden, die nicht am Reparatur-/Servicegegenstand selbst entstanden sind, gleichgültig auf welchen Rechtsgrund der Kunde sich beruft.

## 9. Verjährung

Vorbehaltlich der Ziffer 7 verjähren die Ansprüche des Kunden – aus welchem Rechtsgrund auch immer – in 12 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem.

§ 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 8.3 a), b) und 8.4. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

#### **10. Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen WEHRMANN und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

10.2 Gerichtsstand ist das für den Sitz von WEHRMANN zuständige Gericht. WEHRMANN ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Kunden Klage zu erheben.

## **Anlage 1 – Preis- und Leistungsverzeichnis WEHRMANN**

### **1. Kundenbeauftragung**

Die Kosten für die Monteureinsätze sowie die benötigten Ersatzteile gehen grundsätzlich zu Lasten des direkten Kunden.

### **2. Montagekosten**

#### **2.1 Stundensätze (Montage und Reise)**

- Kundendiensttechniker / Mechaniker / Elektriker € 94,00
- Montagemeister € 112,00
- Externe Softwarespezialisten/Systemprogrammierer werden nach Fremdkosten zzgl. 15% Zuschlag abgerechnet.

#### **2.2 Zuschläge für Mehr-, Spät-, Sonntags- und Feiertagsarbeit (Montage und Reise)**

- Abgerechnet wird in ¼-Stunden-Intervallen, auf- und abgerundet nach kfm. Richtlinien.
- Ab Beginn der 9. Stunde pro Arbeitstag wird grundsätzlich ein Zuschlag berechnet von 25%
- Ab Beginn der 11. Stunde pro Arbeitstag wird grundsätzlich ein Zuschlag berechnet von 50%
- Samstags wird ein Zuschlag berechnet von 50%
- Sonntags wird ein Zuschlag berechnet von 100%
- Feiertags (NRW) wird ein Zuschlag berechnet von 150%

### **3. Reisekosten**

bei Fahrten mit PKW oder Kundendienstwagen pro km € 0,97

Berechnungsgrundlage ist der Firmenstandort Bartrup

bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln

- Bahn: 2. Klasse (nachts 1. Klasse bzw. Schlafwagen) nach Beleg
- Flug: Economy Class nach Beleg
- Mietwagen: Mittelklassewagen zzgl. Treibmittel nach Beleg

### **4. Verpflegung / Unterkunft / Tagesspesen (Inland)**

- Tagesspesen entsprechend den 1,5-fachen steuerlichen Sätzen zzgl. € 7,00
- Berechnung von Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand und Beleg oder nach Pauschalbetrag in Höhe von € 88,00

### **5. Verpflegung / Unterkunft / Tagesspesen (Ausland)**

- 1,5-facher Satz Tagesspesen nach Ländergruppenpauschalbetrag zzgl. 15%, mindestens € 7,00
- Berechnung von Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand und Beleg oder nach dem jeweiligen Ländergruppenpauschalbetrag aber mindestens € 88,00

### **6. Fahrten**

Fahrten zwischen Übernachtungsstätte und Montageort werden als Reisezeit und -kosten nach WEHRMANN-Verrechnungssätzen berechnet.

### **7. Sonstiges**

Alle zusätzlichen Kosten, die in ursächlichem Zusammenhang mit den Montageeinsätzen entstehen, sind vom Besteller zu tragen.

### **8. Verrechnungssätze**

Diese Verrechnungssätze enthalten keine Mehrwertsteuer.

### **9. Zahlungsbedingungen**

Die Kosten für Montageleistungen sind sofort nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu begleichen. WEHRMANN kann Teilrechnungen erstellen.